

Fr. 30,000.— aus der Stiftung, obwohl ihr daneben der beträchtliche Ertrag des Eigenvermögens der Familie — nach ihrem Zugeständnis in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 25, rund Fr. 26,000.— — zuffloss. Auch wurden aus dem Stiftungsvermögen über Fr. 150,000.— für den Bau eines Hauses für die Stifterin und ihre Kinder aufgewendet. Unter den vorliegenden Umständen kann keine Rede davon sein, dass diese Leistungen der Stiftung die Fürsorge für bedürftige Familienglieder bezweckten. Vielmehr handelt es sich um Unterhaltsbeiträge oder Ausgaben, die den Benefiziaren eine anspruchsvolle Lebensführung ermöglichen sollten. Für solche Zwecke ist aber die Familienstiftung des schweizerischen Rechts nach dem Ausgeführten nicht bestimmt.

Das Vermögen und Einkommen der « G'sehen Familienstiftung » ist deshalb von der Vorinstanz mit Recht der Beschwerdeführerin zugerechnet worden. Diese hat nicht bestritten, dass das ganze Stiftungsgut ihr zustehe, sofern die Stiftung als Steuersubjekt nicht anerkannt werde.

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

43. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. September 1945 i. S. Otto Hupfer & Söhne gegen Eidg. Amt für das Handelsregister.

#### *Firmenrecht.*

Art. 947 Abs. 4 OR. Der Name oder die dem Namen gleichwertige anderweitige Bezeichnung einer nicht unbeschränkt haftenden Person darf in der Firma einer Kommanditgesellschaft selbst dann nicht vorkommen, wenn die Firma so gefasst ist, dass aus ihr die beschränkte Haftung dieser Person ersichtlich ist.

#### *Raisons sociales.*

Art. 947 al. 4 CO. Le nom ou une autre désignation équivalente au nom d'une personne qui n'est pas indéfiniment responsable ne peut entrer dans la raison de commerce d'une société en commandite, même si la raison est conçue de manière à indiquer la responsabilité limitée de cette personne.

#### *Ditte sociali.*

Art. 947 cp. 4 CO. Il nome od un'altra designazione equivalente al nome d'una persona che non sia illimitatamente responsabile non può entrare nella ditta d'una società in accomandita, anche se si tratti d'una designazione che indica la responsabilità limitata di questa persona.

A. — Otto Hupfer betreibt an seinem Wohnort Riehen ein Sand- und Schotterwerk. Ursprünglich beutete er eine nahe der Landesgrenze gelegene Kiesgrube aus. Wegen der zunehmenden Überbauung stellte er den Betrieb in dieser Grube schon einige Jahre vor dem Kriege ein und eröffnete jenseits der Grenze, im Gebiet von Weil, eine neue Grube. Die Büros, die Garage und der Lagerplatz blieben in der Schweiz. Später musste das Geschäft auch mit Bezug auf die Buchhaltung in einen deutschen und in einen schweizerischen Betrieb getrennt werden.

Die beiden Söhne des Firmeninhabers arbeiteten schon lange im Betrieb mit. Sie sind nunmehr als Kommanditäre am Geschäft beteiligt. Schon vor einiger Zeit wurde daher die in Weil domizilierte deutsche Firma abgeändert in « Otto Hupfer und Söhne ». Das schweizerische Geschäft wurde auf den 1. Januar 1945 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und ebenfalls unter der Firma « Otto Hupfer und Söhne » beim Handelsregister angemeldet. Mit Entscheid vom 11. Juni 1945 lehnte das eidgenössische Amt für das Handelsregister diese Firma für eine Kommanditgesellschaft ab, desgleichen die eventuell vorgeschlagenen Firmen « Otto Hupfer und Söhne, Kommanditgesellschaft » und « Otto Hupfer und Söhne, Kommanditäre ».

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Kommanditgesellschaft beim Bundesgericht rechtzeitig Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und es sei der Eintrag der Gesellschaft unter der Firma « Otto Hupfer und Söhne » oder unter einer der eventuell vorgeschlagenen Firmen zu gestatten.

Das eidgenössische Amt für das Handelsregister schliesst auf Abweisung der Beschwerde:

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Bildung der Firma einer Kommanditgesellschaft wird geregelt durch die Vorschriften von Art. 947 Abs. 3 und 4 OR, die inhaltlich mit Art. 870 und 871 aOR übereinstimmen. Abs. 3 verlangt, dass der « Familienname » wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters angeführt werde und dass ausserdem ein Zusatz das Gesellschaftsverhältnis andeute. Abs. 4 dagegen verbietet, dass die « Namen » anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter in der Firma erscheinen. Die letztere Vorschrift hängt zusammen mit Art. 607 OR, wonach der Kommanditär, dessen Name in die Firma aufgenommen wird, den Gesellschaftsgläubigern wie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter haftet. Dieser Grundsatz war schon in Art. 600 aOR enthalten und kann daher als im Geschäftsverkehr eingelebt und allgemein bekannt gelten.

2. — Wenn Art. 947 Abs. 4 die « Namen » der Kommanditäre von der Firma ausschliesst, so kann dies nach dem Zweck dieser Vorschrift nur den Sinn haben, dass in der Firma einer Kommanditgesellschaft überhaupt niemand individuell bezeichnet werden darf, der nicht unbeschränkt haftet. Von « Namen » ist im Gesetz nur deshalb die Rede, weil in der Regel der Name zur Bezeichnung einer Person dient. Auf die Bedeutung des Ausdruckes « Namen » als « Bezeichnung » weist auch der Umstand hin, dass in Abs. 3 das Wort « Familienname », in Abs. 4 dagegen das Wort « Namen » verwendet wird.

In der mit dem Hauptantrag vorgeschlagenen Firma « Otto Hupfer und Söhne » werden nun aber die Kommanditäre durch den Zusatz « und Söhne » in Verbindung mit dem diesem Zusatz vorangehenden Namen ihres Vaters ebenso individuell bezeichnet, wie wenn ihr eigener Name in der Firma enthalten wäre. Es handelt sich somit beim Zusatz « und Söhne » entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht bloss um einen das Gesellschafts-

verhältnis andeutenden Zusatz im Sinne von Art. 947 Abs. 3, sondern im Sinne von Abs. 4 um den « Namen » der Kommanditäre. Die Firma « Otto Hupfer und Söhne » kann daher bei einer Kommanditgesellschaft nicht zugelassen werden. Diese Auffassung entspricht der ständigen Praxis der Handelsregisterbehörden. So wurden folgende Firmen von Kommanditgesellschaften abgelehnt : « Gebrüder Müller » (SIEGMUND, Handbuch, S. 263) ; « Schmoll Söhne », « Schwestern Singer », « Weckerle & Sohn » (Meinungsäusserungen bezw. Entscheide des eidg. Amtes für das Handelsregister vom 1. April 1895, 16. Juni 1921 und 14. März 1938) ; « Fleiner Vater & Sohn » (Entscheid der Justizkommission von Basel-Stadt vom 31. Dezember 1892) ; im gleichen Sinn spricht sich aus : HARTMANN, Handelsregister und Geschäftsfirmer, in Vorträge zum neuen Obligationenrecht, Basel 1937, S. 216 f.

3. — Da die Firma « Otto Hupfer und Söhne » deswegen unzulässig ist, weil sie die Namen der Kommanditäre enthält, so bleibt sie auch dann gesetzwidrig, wenn ihr noch weitere Worte beigelegt werden.

Bei der eventuell vorgeschlagenen Firma « Otto Hupfer und Söhne, Kommanditgesellschaft » liegt der Widerspruch zu Art. 947 Abs. 4 ebenfalls offen zu Tage. Das hinzugefügte Wort « Kommanditgesellschaft » gibt nur Aufschluss über die Art der Gesellschaft. Es verhindert aber nicht, dass im Geschäftsverkehr — gerade gestützt auf Art. 947 Abs. 4 — die Meinung aufkommen kann, sowohl Otto Hupfer wie seine Söhne seien unbeschränkt haftende Gesellschafter. Überdies kann das Wort « Kommanditgesellschaft » zur Vermutung Anlass geben, dass noch weitere Gesellschafter vorhanden seien. Wollte man aber die Täuschungsmöglichkeit trotz alledem verneinen, so wäre diese Firma aus den in Erw. 4 angeführten Gründen abzulehnen.

4. — Bei der subeventuell vorgeschlagenen Firma « Otto Hupfer und Söhne, Kommanditäre » besteht insofern eine andere Sachlage, als sich der Zusatz « Kommanditäre »

offensichtlich auf die Söhne bezieht. Er gibt somit nicht nur über den Charakter der Gesellschaft Aufschluss, sondern lässt zugleich erkennen, welche von den in der Firma bezeichneten Personen nur beschränkt haften. Mit dem eidg. Amt für das Handelsregister kann daher wohl angenommen werden, dass diese Firma bei vernünftiger Auslegung für das Publikum nicht täuschend wirken würde. Daraus folgt aber nicht, dass sie zulässig ist. Wollte man nämlich die Firmen, die den Namen von Kommanditären enthalten, immer dann gestatten, wenn die Kommanditäre in der Firma selbst deutlich als solche bezeichnet sind, so wäre dem Streit über die Frage, ob diese Bezeichnung deutlich sei, Tür und Tor geöffnet. Ein zuverlässiges Merkmal dafür, ob eine Firma täuschend wirke, liesse sich kaum finden. Sobald man vom Grundsatz des Art. 947 Abs. 4 Ausnahmen gestatten würde, wäre Unsicherheit die Folge. Die Handelsregisterbehörden müssten sich auf ungewisse Prognosen über die Täuschungsmöglichkeit einlassen; das Publikum könnte sich nicht mehr an die — nach dem Wortlaut doch uneingeschränkte — Regel des Art. 947 Abs. 4 halten; und die Kommanditäre hätten eher Streitigkeiten auf Grund von Art. 607 OR zu gewärtigen. Es bestände die gleiche Rechtslage, wie wenn die Frage, ob eine Firma die Namen der Kommanditäre enthalten dürfe, einzig auf Grund von Art. 944 Abs. 1 OR gelöst werden müsste. Dies zu vermeiden ist aber gerade der offensichtliche Zweck des Art. 947 Abs. 4. Das Gesetz hat mit dieser Ausführungsvorschrift zu Art. 944 selbst bestimmt, in welcher Weise bei der Bildung der Firmen von Kommanditgesellschaften Täuschungen vermieden werden sollen. Art. 947 Abs. 4 hat also nur dann einen Sinn, wenn man ihm die uneingeschränkte Anweisung entnehmen kann, dass die Namen (und die dem Namen gleichwertigen anderweitigen Bezeichnungen) von nicht unbeschränkt haftenden Personen in der Firma überhaupt nicht vorkommen dürfen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob Dritte bei vernünftiger Auslegung aus der Firma selbst die beschränkte Haftung erkennen könnten.

Bei dieser Rechtslage ist es somit unerheblich, dass bei der subeventuell vorgeschlagenen Firma keine Täuschungsmöglichkeit besteht. Es ist dem Richter auch verwehrt, in Betracht zu ziehen, dass die Beschwerdeführerin mit Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse ein Interesse an der Aufnahme des Zusatzes « und Söhne » hätte.

*Demgemäss erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

### III. PRIVATVERSICHERUNG

#### ASSURANCES PRIVÉES

#### 44. Urteil vom 10. Juli 1945 i. S. Farabewa A.-G. gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*Versicherungsaufsicht* : Versicherungsunternehmungen, die Naturalersatz in Schadensfällen zusichern, sind von der Versicherungsaufsicht nicht ausgenommen.

*Surveillance des assurances privées* : Les entreprises d'assurances qui garantissent des prestations en nature pour réparer les dommages assurés ne sont pas exceptées de la surveillance prévue pour les entreprises privées d'assurances.

*Vigilanza sulle assicurazioni private* : Le imprese d'assicurazione che garantiscono prestazioni in natura a titolo di riparazione dei danni assicurati non sono escluse dalla vigilanza prevista per le imprese d'assicurazione private.

A. — Die unter der Firma Farabewa A.-G. betriebene Unternehmung, die sich als « Erste Schweizerische Fahrradüberwachungs-Organisation mit Original-Ersatzleistung » bezeichnet, bezweckt nach Massgabe der Eintragung im Handelsregister die « Organisation eines Überwachungs-, Kontroll- und Fahndungsdienstes über die gekennzeichneten Fahrräder der Abonnenten der Gesellschaft, um deren Eigentümer vor Diebstahl derselben oder Teilen davon und den sich daraus ergebenden Folgen gemäss den Abonnementsbedingungen zu schützen. Die